

behauptet. Aber, wenn wir von „politischen Geländegewinnen“ sprechen, dann sollten wir schon genau sein und sagen, für wen es sich um einen politischen Geländegewinn handelt und für wen es sich um eine pragmatische Situationsverbesserung, eine pragmatische Arbeitserleichterung handelt:

In *dubio pro reo*, im Zweifel für den Angeklagten – bzw. im Zweifel für die Beschuldigten; im Zweifel – wenn eine Verurteilung eher unwahrscheinlich ist – wird gar nicht erst angeklagt; im Zweifel – wenn die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung nicht groß ist – wird kein Haftbefehl erlassen. Und wenn eine empfindliche Kautionszahlung gezahlt wird, wird ein Haftbefehl auch bei dringendem Tatverdacht unter Umständen nicht vollstreckt. Das sind liberale Grundsätze. Im „deutschen Rechtsstaat“¹¹ war die Einhaltung dieser Grundsätze noch nie eine Selbstverständlichkeit. Und auch anderenorts¹² erleben wir, daß in *dubio pro reo*, im Zweifel für den Angeklagten, durch in *dubio pro securitate*, im Zweifel für die Sicherheit, ersetzt wird. Wenn nun jene liberalen Grundsätze im vorliegenden Fall angewendet werden, dann ist das sicherlich ein Geländegewinn; eine Rückeroberung von Gelände; ein politischer Geländegewinn für Liberale und eine pragmatische Arbeitserleichterung für Linke, die nicht gleich mit Knast konfrontiert sind, nur weil sie sich beim unkonformistischen Denken haben erwischen lassen, weil sie ihre Gedanken aufgeschrieben haben.

Also: Ein politischer Geländegewinn für Liberale und eine pragmatische Arbeitserleichterung für Linke – soviel Genauigkeit sollte sein, bevor wir von Siegen und seien es auch nur „halbe Siege“ oder von „politischen Geländegewinnen“ sprechen.

3. Die Grenzen des Liberalismus: Die ignorierte Problematik von Vereinigungsdelikten und politischem Strafrecht – oder warum auch der § 129 StGB von Übel ist

Und in noch einem Punkt sollten wir genau sein: „Geländegewinn“, auch „politischer Geländegewinn“ – das ist nicht viel. Andrej verwendet zurecht den vorsichtigen Begriff des Geländegewinns. Denn selbst für Liberale sind die beiden in dem *mg*-Verfahren bisher ergangenen BGH-Senatsbeschlüsse weder politisch noch juristisch volle Siege oder auch nur halbe Siege, sondern wirklich nur ein partieller Geländegewinn.

a) Die Problematik von Vereinigungsdelikten: Bestraft wird die mitgliedschaftliche Beteiligung an der Vereinigung als solches, d.h. eine Identifikation, eine Gesinnung – auch ohne Begehung konkreter Straftaten

Dies läßt sich an der Herabstufung der *militanten Gruppe* von einer „terroristischen“ zu einer „kriminellen“ Vereinigung zeigen: Es geht in dem Verfahren weiterhin nicht nur um eine versuchte Brandstiftung, sondern um ein sogenanntes *Vereinigungsdelikt*. Ob nun „terroristische“ oder „kriminelle“ Vereinigung – strafbar ist die bloße Mitgliedschaft¹³ in einer solchen Vereinigung, unabhängig davon, ob die einzelnen Mitglieder jemals eine kriminelle oder gar „terroristische“ Tat begangen haben.

„Was die Art des Sichbeteiligens betrifft, so braucht diese nicht gerade in der Mitwirkung an den einzelnen Straftaten zu bestehen, vielmehr genügt jede Tätigkeit für Zwecke der Vereinigung (vgl. BVerfGE 56 22, BGH 29 114, 291, NStE § 129a Nr. 7, Karlsruhe NJW 77, 2222, v. Bubnoff LK 45, Fleischner NJW 79, 1338, Miebach/Schäfer MK 62; vgl. aber auch BGH 28 110; and. Rudolphi SK 16). Ausreichend ist daher auch die Erledigung allgemeiner (zB logistischer) Aufgaben ohne Kenntnis der im Einzelnen geplanten Taten, die ‚Öffentlichkeitsarbeit‘ (Rechtfertigungsschriften, ‚Strategiepapiere‘ usw.; vgl. zu den einschlägigen terroristischen Publikationen Rebmann NSTZ 89, 97), [...]“¹⁴

„Tatbestandsmäßige Handlung [...] ist [...] die Beteiligung an der Vereinigung. [...] Das kann geschehen durch Mitberatung der Ziele, Anmieten von Räumen, Mitwirkung bei der Bestellung der Führer, Beschaffung von Hilfsmitteln, Zahlung von Beiträgen, Werbung neuer Mitglieder u.a.“¹⁵

Eine mitgliedschaftliche Beteiligung setzt nicht voraus, „dass sich die, betreffende Person als Täter oder Teilnehmer an den Straftaten, die zum Vereinigungszweck gehören, beteiligt, noch dass dies für die Zukunft verabredet ist (BGHSt 29, 123; 29, 291; OLG Karlsruhe JR 1978, 34; LK¹¹-v. Bubnoff Rn 45; S/S²⁶-Lenckner Rn 13; MüKo-Miebach/Schäfer Rn 62; a. A. SK⁶-Rudolphi Rn 16). Das Gesetz verlangt seinem klaren Wortlaut nach nur eine Beteiligung an der Vereinigung, nicht auch eine solche an deren – nach der gesetzlichen Begriffsverwendung davon zu unterscheidende Straftaten.“¹⁶

¹¹ Vgl. meine Analyse: *Rechtsstaat versus Demokratie*. Ein diskursanalytischer Angriff auf das Heiligste der Deutschen Staatsrechtslehre, in: Schulze/Berghahn/ Wolf (Hg.), *Rechtsstaat statt Revolution ...*, a.a.O., (FN²).

¹² S. dazu erste Überlegungen in: Detlef Georgia Schulze, *Gefährdetes Leben – Gefährliches Recht*. Vom Nutzen und Schaden poststrukturalistischer Rechts- und Politikanalysen, in: *Neue Politische Literatur 2006*, 203 - 213 (209 - 211) sowie demnächst: *Ist der Rechtsstaat in Gefahr?* (Vortrag am 15.12.2008 am Internationale Forschungszentrum Kulturwissenschaften in Wien).

¹³ Präzise gesagt wird bestraft, wer sich „als Mitglied beteiligt“. Dies wird zwar dahingehend ausgelegt, daß eine passive Mitgliedschaft nicht ausreichend ist, sondern eine aktive Beteiligung vorliegen muß (Hans-Joachim Rudolphi/Ulrich Stein, [Kommentierung zu] § 129 Bildung krimineller Vereinigungen, in: Hans-Joachim Rudolphi [Gesamtedition], *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Luchterhand: München/Unterschleißheim, 1976 ff., hier: März 2005, 63. Lfg., Randnummer (im folgenden: RN) 16a [Loseblattsammlung ohne durchgehende Seitenzählung]. Es wird diesbezüglich von einer „Teilnahme am Verbandsleben“ gesprochen, „die sich in aktiven, dem Organisationswillen untergeordneten Handlungen zur Förderung von Aufbau, Zusammenhalt oder Tätigkeit der Vereinigung äußern muß“. Darüber hinaus soll nach der BGH-Rechtsprechung unter Umständen auch bereits „der einvernehmliche Eintritt in die Vereinigung genügen, wenn er sich als gewichtige Unterstützungshandlung darstellt“. (Christian Kühl, *Strafgesetzbuch*. Kommentar. Beck: München, 2007²⁶. neubearb., 631, § 129, RN 5; krit. zur zuletzt angeführten BGH-Rechtsprechung: Rudolphi/Stein, a.a.O.). Wie dem auch sei – bei den fraglichen Unterstützungs-, Förderungs- etc. Handlungen muß es sich jedenfalls nicht selbst um Straftaten handeln (Kühl, a.a.O. und hier die Nachweise in FN 14 - 16). – Dieser Vereinigungsbegriff bzw. dieses Verständnis von mitgliedschaftlicher Beteiligung gilt einheitlich für die §§ 129, 129a und 129b StGB.

¹⁴ Theodor Lenckner/Detlev Sternberg-Lieben, [Kommentierung zu] § 129 Bildung krimineller Vereinigungen, in: Adolf Schönte et al., *Strafgesetzbuch*. Kommentar, Beck: München, 2006²⁷, 1276 - 1289 (1282, RN 13).

¹⁵ Oberlandesgericht Karlsruhe, in: *Neue Juristische Wochenschrift 1977*, S. 2222 - 2223. – Der Status von Beitragszahlungen ist allerdings umstritten (s. die Nachweise der unterschiedlichen Positionen bei Klaus Miebach/Jürgen Schäfer, [Kommentierung zu] § 129 Bildung krimineller Vereinigungen, in: *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Bd. 2/2, Beck: München, 2005, 467 - 499 (482, RN 63 bei FN 141 f.)

¹⁶ Rudolphi/Stein, a.a.O. FN ¹³, RN 16b. Die in diesem sowie in dem Zitat bei FN ¹⁴ verwendeten Abkürzungen für die Literaturverweise sind in FN ¹⁶ der online-Version (s. Vorbemerkung auf Seite 1) erläutert.

Bestraft wird also die Mitgliedschaft in der Vereinigung, und „deren Zwecke oder deren Tätigkeit“ – so die Sprache des Gesetzes – muß „darauf *gerichtet*“ sein, die fraglichen Taten zu begehen. Darauf, inwieweit das einzelne Mitglied an der Begehung solcher Taten beteiligt war (oder überhaupt schon Taten durchgeführt wurden), kommt es nicht an.

Damit bedeutet jedes Vereinigungsdelikt – ob nun mit politischem Hintergrund oder nicht – eine schwere Belastung für den Anspruch liberaler Staaten, nur Taten, aber nicht Gesinnungen, nicht bloße Absichten (die noch nicht das Stadium eines Tatversuchs¹⁷ erreicht haben) und auch keine bloßen moralischen Fehlhaltungen zu bestrafen.

¹⁷ § 22 StGB: „Eine Straftat versucht, wer nach seiner Vorstellung von der Tat zur Verwirklichung des Tatbestandes unmittelbar ansetzt.“

b) Die Geschichte des § 129 StGB: Bestraft wird nicht einfach generell eine ‚rechtsfeindliche‘ Gesinnung oder die Absicht, organisiert Straftaten zu begehen, sondern die Absicht, organisiert Straftaten aus politischer Motivation zu begehen

Des weiteren ist zu beachten: Der § 129 Strafgesetzbuch, also die Norm, die die Mitgliedschaft in *kriminellen* Vereinigungen verbietet, richtet sich zumindest von ihrer Geschichte her *nicht* in erster Linie gegen sogenannte „organisierte Kriminalität“ in Bereichen, die mit einem engen Begriff von Politik als ‚unpolitisch‘ bezeichnet werden könnten, wie Drogen- und Frauenhandel. Der § 129 StGB erhielt seinen heutigen Namen und seine heute noch geltende grundlegende Struktur (mit kleineren späteren Änderungen) im Rahmen des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes von 1951 zur KommunistInnen-Verfolgung in der Bundesrepublik.

Durch das 1. Strafrechtsänderungsgesetz wurden zahlreiche neue Gesinnungsstraftatbestände geschaffen. Der Gießener Jura-Professor Helmut Ridder sprach von „politische Gesinnungen, Kontakte, Reisen, Verbindungen, Schriften, Agitationen usw. kriminalisierenden [...] Strafnormen“, die „geradezu exemplarische Fälle von Gesetzen [waren], die die Meinungs-, Vereinigungs-, Versammlungs- und Petitionsfreiheit zentral und ‚als solche‘, nämlich um der politischen Inhalte willen, beschneiden und

ÜBERSICHT 1: DER § 129 IM WANDEL DER ZEIT

§ 129 Reichsstrafgesetzbuch (1871)

Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von Einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

http://de.wikisource.org/wiki/Strafgesetzbuch_f%C3%BCr_das_Deutsche_Reich_%281871%29

§ 129 Strafgesetzbuch (1951)

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, strafbare Handlungen zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, sie sonst unterstützt, oder zu ihrer Gründung auffordert, wird mit Gefängnis bestraft.

(2) [...]; (3) [...]; (4) [...]

Bundesgesetzblatt 1951 Teil I, S. 739 – 747 (744)

§ 129 Strafgesetzbuch (heute)

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie um Mitglieder oder Unterstützer wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden,

1. wenn die Vereinigung eine politische Partei ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat,

2. wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist oder

3. soweit die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung Straftaten nach den §§ 84 bis 87 betreffen.

(3) [...]; (4) [...]; (5) [...]; (6) [...].

http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_129.html

deswegen die entsprechenden Grundrechte [...] verletzen“.¹⁸ In allererster Linie auf Kriminelle Vereinigungen, die *solche* Taten begehen, war der § 129 des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes gemünzt. So erklärte Berichterstatter des Rechtsausschusses, der durchaus Bedenken gegen einige Bestimmungen des Gesetzes hatte, im Bundesrats-Plenum: „Der Ausschuß sieht insbesondere in den drei Strafvorschriften gegen *staatsgefährdende* Organisationen (§§ 90a, 129, 129a) unaufschiebbare Ergänzungen des Abwehrsystems.“ (Hv. d. Vf.In.).¹⁹

Gemäß dieser gesetzgeberischen Intention erwiesen sich in der Praxis der Anwendung des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes gerade die sog. Organisationsdelikte als von hoher Bedeutung. Neben dem § 129 über Kriminelle Vereinigungen waren dies der § 90a über Verfassungsfeindliche Vereinigungen, der – schon ältere – § 128 über Geheimbündelei sowie schließlich der damalige (mit dem heutigen über Terroristische Vereinigungen nicht zu verwechselnde) § 129a über die Fortführung verbotener Vereinigungen. „Da alle bedeutenden Formen der politischen Betätigung von Kommunisten sich in irgendeinem organisatorischen Zusammenhang vollzogen, ließ sich“ damit, so Reinhard Schiffers, „die große Zahl der Fälle unter eines der Organisationsdelikte subsumieren. Wo die Gerichte die in diesen Vorschriften aufgeführten Kriterien als gegeben ansahen, stellte das Wirken kommunistischer Organisationen eine strafbare Handlung dar, und die Organe der Strafverfolgung konnten auf diesem Weg zahlreiche Formen der politischen Betätigung von Kommunisten unterbinden.“^{19A}

Die politische Funktion des § 129 drückt sich auch in der Gesetzessystematik aus: im Strafprozeßrecht wird er ausdrücklich dem „Gebiet des Staatsschutzes“ zugeordnet (§ 110a StPO mit Verweis auf § 74a GVG, wo wiederum der § 129 StGB genannt ist); im Strafgesetzbuch steht er zumindest im Abschnitt über „Straftaten gegen die öffentliche Ordnung“²⁰ (wenn auch nicht bei den Vorschriften über die „Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates“, bzw. 1951 noch schlicht „Staatsgefährdung“ genannt). Und bevor der § 129 seinen heutigen ‚unverfänglichen‘ Namen erhielt, war schon an seinem Wortlaut und nicht erst an seinem entstehungsgeschichtlichen und systematischen Kontext seine politische Funktion klar zu erkennen. Das preußische Allgemeine Landrecht vom Ende des 18. Jahrhunderts richtete sich gegen „heimliche Verbindungen“, „wenn sie auf den Staat selbst und dessen Sicherheit Einfluß haben könnten“²¹, und der § 129 des Strafgesetzbuches des Deutschen Reiches rund 100 Jahre später hatte insofern eine spezifische Stoßrichtung gegen staatsfeindliche Vereinigungen, als er sich nicht allgemein gegen Vereinigungen richtete, die „ungesetzliche Mittel“ anwenden, sondern gegen solche Vereinigungen, die dies tun, um „Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen“ „zu verhindern oder zu entkräften“.²²

Seine Entstehung als politisches Strafrecht hängt dem § 129 noch heute an, wenn die Gerichte – trotz des Diskurses über „organisierte Kriminalität“ – Schwierigkeiten haben, den – „auf ‚Vereine‘ und parteiähnliche Gruppierungen“ zugeschnittenen – Vereinigungs-Begriff²³ dieser Norm auf unpolitische Personenzusammenhänge anzuwenden.²⁴ Jörg Kinzig kommt in seiner – im Jahre 2003 abgeschlossenen – Untersuchung über *Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität* nach Analyse der Rechtsprechung zum § 129 StGB zu Ergebnis, daß die Bedeutung des Paragraphen „bei Deliktsfeldern, die landläufig der organisierten Kriminalität zugeordnet werden, gegen Null tendiert“:

„Mit Blick [...] auf die historisch gewachsene, von der Rechtsprechung unterstützte Anwendungspraxis im politischen Strafrecht ist derzeit nicht zu erwarten, dass der Tatbestand der Bildung krimineller Vereinigungen in absehbarer Zeit [außerhalb dieses historisch gewachsenen Bereichs, d. Vf.] eine Konjunktur [...] erleben wird.“²⁵

Selbst im Bereich des Drogenhandels, in dem der Gesetzgeber selbst den § 129 StGB durchaus für anwendbar hält (wie sich daran zeigt, daß er in diesem Bereich den § 129 StGB – durch § 30b Betäubungsmittelgesetz – schon vor Einführung des § 129b StGB auf ausländische kriminelle Vereinigungen erstreckte) konnte Kinzig nur zwei veröffentlichte BGH-Entscheidungen feststellen, bei denen der BGH einen Vereinigungscharakter (i.S.d. § 129 StGB) bei Drogenhandelsorganisationen bejahte.²⁶

Dabei sind es vor allem zwei Faktoren die – gemessen an der Gesetzgebungsgeschichte außerhalb des Drogenbereichs: zurecht – die politische Funktion des § 129 StGB konservieren:

¹⁸ Helmut Ridder, *Vom Wendekreis der Grundrechte*, in: *Leviathan* 1977, 467 - 521 (503 f.).

¹⁹ Küster, Zum Strafrechtsänderungsgesetz. Votum, in: *Juristenzeitung* 1951, 559 - 560 (660) = [gekürzter Nachdruck mit zusätzlicher redaktioneller Überschrift aus:] *Deutscher Bundesrat, Sitzungsbericht über die 65. Sitzung am 26. und 27.07.1951*, 587 - 589 (589). Der Berichterstatter des Rechtsausschusses des Bundestages, der Abg. Kopp, sagte in der Debatte über das Gesetz: „Über den Mißbrauch des Vereinigungsrechts durch Schaffung von Vereinigungen, deren Tätigkeit darauf gerichtet ist, strafbare Handlungen zu begehen, enthält § 129 des Gesetzesentwurfes die entsprechende Strafbestimmung. Es kann sich bei diesen strafbaren Handlungen um Delikte rein krimineller Art, aber auch um politische Delikte handeln.“ (Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 1. Wahlperiode 1949. Stenographische Berichte Bd. 8, 158. Sitzung am 09.07.1951, 6328-6331 [6329]). Seine Begründung dieser und anderer Vorschriften resümierte der Ausschuß-Berichterstatter wie folgt: „Die Bestimmungen, deren Annahme der Ausschuß ihnen nunmehr vorschlägt, sollen dem Schutz des Staates dienen.“ (6330). Der „Schutz des Staates“ (nicht der Schutz individueller Rechtsgüter) war also auch für den Rechtsausschuß des Bundestages der dominierende, der Erwähnung im Resümee würdige Aspekt.

^{19A} Reinhard Schiffers, *Grundlegung des strafrechtlichen Staatsschutzes in der Bundesrepublik Deutschland 1949 - 1951*, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 1990, 589 - 607 (603) (im internet: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1990_4.pdf).

²⁰ Leonhard Walischewski, § 129 StGB – *Die kriminelle Vereinigung, Wunderwaffe der Strafverfolgung*, in: *Strafverteidiger* 2000, 583 - 586 (586).

²¹ http://www.smixx.de/ra/Links_F-R/PrALR/PrALR_II_20.pdf. Genauere Erläuterungen zu den §§ 185 und 119 ALR finden sich in der online-Version dieses Textes. Zur Normgeschichte vom ALR bis zur Verabschiedung des Strafgesetzbuches s.: Sebastian Cöbler, Plädoyer für die Streichung der §§ 129, 129a StGB. Zur Revision der „Anti-Terrorismus-Gesetze“, in: *Kritische Justiz* 1984, 407 - 417 (412 f.); Jörg Kinzig, *Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität*, Duncker & Humblot: Berlin, 2004 (= *Habil. Uni Freiburg*, 2003), 164 - 171.

²² http://de.wikisource.org/wiki/Strafgesetzbuch_%C3%BCr_da_Deutsche_Reich_%281871%29.

²³ Vgl. Thomas Fischer, *Strafgesetzbuch und Nebengesetze*, Beck: München, 2008⁵⁵, 932, § 129a, RN 4, wo diese „einseitig[e]“ Konzentration auf „politisch motivierte kriminelle Vereinigungen“ kritisiert wird.

²⁴ Diese Schwierigkeiten sind FN ²⁶ der online-Version mit einigen Zitaten illustriert, die zwischen der hypothetischen Bejahung der Anwendbarkeit des § 129 StGB auf unpolitische Personenzusammenhänge und deren Verneinung im Konkreten schwanken.

²⁵ Kinzig, a.a.O. (FN ²¹), 169 („gegen Null tendiert“), 171 (das längere Zitat).

²⁶ Kinzig, a.a.O., (FN ²¹), 169

ÜBERSICHT 2: FRAGMENTARISCHER VERGLEICH ZWISCHEN DEM PREUSSISCHEN ALLGEMEINEN LANDRECHT UND DEM HEUTIGEN STGB

Preußisches Allgemeines Landrecht
(Das ALR enthielt straf-, zivil- und öffentlich-rechtliche Vorschriften)²⁷

Zwanzigster Titel: Von den Verbrechen und deren Strafen

Erster Abschnitt: Von Verbrechen und Strafen überhaupt

Zweiter Abschnitt: Von Staatsverbrechen überhaupt und vom Hochverrathe insbesondere

Dritter Abschnitt: Von Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats

Vierter Abschnitt: Von Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats

5. Widerstand gegen die Obrigkeit

6. Aufruhr.

..... §. 167. Wer eine Classe des Volks, oder die Mitglieder einer Stadt- oder Dorfgemeine, ganz oder zum Theil zusammenbringt, um sich der Ausführung obrigkeitlicher Verfügungen mit vereinigter Gewalt zu widersetzen, oder etwas von der Obrigkeit zu erzwingen; der macht sich eines Aufruhrs schuldig.

..... §. 185. [Nichtanmeldung heimlicher Verbindungen]

heutiges StGB²⁸

Allgemeiner Teil

Besonderer Teil

Erster Abschnitt: Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates

Erster Titel: Friedensverrat

Zweiter Titel: Hochverrat

Dritter Titel: Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates

Zweiter Abschnitt: Landesverrat & Gefährdung der äußeren Sicherheit

Sechster Abschnitt: Widerstand gegen die Staatsgewalt

Siebenter Abschnitt: Straftaten gegen die öffentliche Ordnung

..... § 125 Landfriedensbruch

..... § 129 Bildung krimineller Vereinigungen

²⁷ http://www.smixx.de/ra/Links_FR/PrALR/PrALR_II_20.pdf.

²⁸ <http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/>

²⁹ Zum ganzen Absatz: Kinzig, a.a.O., (FN²¹), 165 bei FN⁶, 168 f.; speziell zu HausbesetzerInnen-Gruppen: S. 167, FN²³.

³⁰ Urs Kindhäuser, *Strafgesetzbuch*. Lehr- und Praxiskommentar, Baden-Baden, 2006³, 494, § 129, RN 7.

³¹ S. bspw. Rudolphi/Stein, a.a.O. (FN¹³), § 129, RN 20 und die dortigen Verweise.

³² Walischewski, (a.a.O. [FN²⁰]), 584, 585; Kinzig, a.a.O., (FN²¹), 168 bei FN³⁷.

a) Schon für den Verbindungs-Begriffs des Reichsstrafgesetzbuches, und daran änderte sich mit dem Vereinigungs-Begriff des Nachkriegs-StGB nichts, war eine „Unterordnung des Einzelnen unter den Willen der Gesamtheit“ der Verbindung (bzw. der Vereinigung), die auf Dauer angelegt sein muß, Definitionsmerkmal. Damit impliziert der Vereinigungsbegriff eine doppelte Abgrenzung: Zum einen eine Abgrenzung zu Personenzusammenhängen, bei denen der Einzelwillen ausschlaggebend bleibt; also das individuelle Nutzenkalkül immer wieder neu Art, Umfang und Grenzen der Kooperation bestimmt (in den Genuß dieser Abgrenzung können durchaus auch politische Zusammenhängen kommen, wenn sie – wie in der Regel HausbesetzerInnengruppen – nur lose organisiert sind); zum anderen eine Abgrenzung zu Fällen, wo eine Person allen anderen sagt, was sie zu tun haben, und letztere sich *individuell* unterordnen, also ebenfalls kein auf Dauer angelegter Verband mit Gruppenmeinung zustande kommt.²⁹ Was der Staat – und sicherlich nicht zu unrecht – als gefährlich ansieht, ist das „Mehr an personeller Geschlossenheit und an instrumenteller Vorplanung“³⁰, das eine Vereinigung auszeichnet.

b) Zum anderen wird von der Rechtsprechung verlangt, daß die Taten, auf deren Begehung die Vereinigung gerichtet ist, von Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sein müssen. Begründung und Reichweite dieser Einschränkung sind v.a. im Einzelnen (z.T. aber auch im Grundsatz) umstritten³¹; jedenfalls wirkt auch sie einschränkend auf die Einbeziehung von Vereinigungen, die auf Wirtschaftsstraftaten gerichtet sind.³²

An der damit fortbestehenden Funktion des § 129 StGB als *politisches* Strafrecht hat der Bundesgerichtshof nichts auszusetzen, wenn er die *militante gruppe* als „kriminelle

Vereinigung“ klassifiziert und den Beschuldigten in dem aktuellen Verfahren weiterhin die Mitgliedschaft in einer solchen vorgeworfen wird – obwohl doch Art. 103 II GG³³ voraussetzt, daß nur Taten bestraft werden, und Art. 3 III 1 GG bestimmt: „Niemand darf wegen [...] seiner [...] politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“³⁴ Dabei ist allerdings der Unterschied zu beachten, daß sich die *mg* – anders als die illegalisierte KPD – nicht auf Agitation und Reisen beschränkt, also nicht allein wegen politischer Absichten verfolgt wird (in der Tat wird im vorliegenden Fall eine klassische Tat, ein Brandstiftungsversuch, neben dem Vereinigungsdelikt angeklagt werden). Die – eben dargestellte – grundsätzliche Problematik von Vereinigungsdelikten, d.h. vorliegend: des § 129 StGB selbst, schon die Beteiligung an der Vereinigung und nicht erst die Beteiligung an konkreten Straftaten unter Strafe zu stellen, bleibt dennoch bestehen.

Zwar hätte eine zusätzliche Verurteilung wegen eines Vereinigungsdeliktes keine praktischen, sondern nur symbolische Auswirkungen: Im Falle einer einfachen Brandstiftung liegt der Strafraum bei 1 – 10 Jahren (im minder schweren Fall: 6 Monate – 5 Jahre) (§ 306 StGB); im Falle eines bloßen Versuchs kann, aber muß nicht die Strafe gemindert werden (§ 23 II StGB). Im Falle der Mitgliedschaft in einer „kriminellen Vereinigung“ liegt der Strafraum bei bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe. Dabei

³³ „Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

³⁴ Eine solche Benachteiligung wegen politischer Anschauung liegt aber – trotz des vordergründig unverfänglichen Wortlauts des § 129 StGB – vor, wenn sich dieser, gestützt auf eine bestimmte Definition des Vereinigungs-Begriffs, in der Praxis doch spezifisch gegen Vereinigungen bestimmter politischer Anschauungen richtet – sei es, daß dies eine diskriminierende Normanwendung durch die Gerichte ist; es sei, daß sich diese Normanwendung auf die Entstehungsgeschichte der Norm, d.h. den in den Gesetzgebungsmaterialien materialisierten Willen des Gesetzgebers stützen kann. Vgl. zu dieser verfassungsrechtlichen Kritik am § 129 StGB meinen demnächst erscheinenden Beitrag *Der neue § 129a StGB und seine Auslegung durch den Bundesgerichtshof: Verfassungsrechtliche Bedenken überflüssig?*

Kritik am Sonderrecht für Ermittlungsverfahren und Strafprozesse nach § 129a StGB

Hans Dahs, Das „Anti-Terroristen-Gesetz“ – eine Niederlage des Rechtsstaats, in: Neue Juristische Wochenschrift 1976, 2545 - 2151: Auf S. 2146 schrieb Dahs: „der überwunden geglaubte Obrigkeitsstaat, der den Beschuldigten nicht als Subjekt des Prozesses, sondern als Objekt des Verfahrens ansieht, drängt wieder nach vorn.“ Dem Prinzip der Waffengleichheit zwischen Anklage und Verteidigung genüge „schon das geltende Prozeßrecht nicht. Auf S. 2151 hieß es: „[W]eitere Griffe in die ‚Giftkiste des Gesetzgebers‘“ würden „endgültig das Ende der freien, eigenverantwortlichen und wirkungsvollen Strafverteidigung [...] sein.“ – Die Kritik an den einzelnen Vorschriften fällt aber doch eher vorsichtig aus: Bedenken hier und Zweifel da; dieses gehe zu weit und jenes sei unverhältnismäßig. Daß die konkrete Kritik so zahnlos ausfiel, dürfte nicht nur an der politischen Haltung des Autors, sondern auch an der begrenzten Reichweite der Justizgrundrechte des Grundgesetzes liegen. Eine systematische juristische Kritik dürfte sich am ehesten noch ausgehend von Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention entwickeln lassen, wobei aber deren konkreter Status in der Normenhierarchie beachtet werden müßte – nichts für Schnellschüsse.

Hans-Joachim Rudolphi, Die Gesetzgebung zur Bekämpfung des Terrorismus. – Versuch einer kritischen Würdigung –, in: Juristische Arbeitsblätter 1979, 1 - 9: Rudolphi kritisiert die allgemeine Entwicklung seit 1968 wie folgt: „Neben Reformen, die in Fortführung der bisherigen Zielrichtung [von 1945 - 1964] z.B. die Zeugnisverweigerungsrechte stärken und erweitern, finden sich zunehmend solche, die *erstens* – wenn auch nur in begrenztem Umfang – Regelungen wiedereinführen, die bereits im 3. Reich bestanden, *zweitens* im Zeichen rechtsstaatlicher Verbesserungen unseres Strafprozesses vorgenommene Änderungen aus den Jahren bis 1964 wieder beseitigen oder *drittens* zusätzliche Beschränkungen der Rechte des Beschuldigten oder Machterweiterungen der Strafverfolgungsbehörden begründen.“ (Hv. i.O.) Konkret kritisiert Rudolphi – ähnlich vorsichtig wie Dahs – Vorschriften, die entweder speziell für § 129a StGB-Verfahren oder, wie die Zulässigkeit unter bestimmten Umständen einen Prozeß in Abwesenheit der Angeklagten zu führen, allgemein gelten.

Günter Bemann / Gerald Grünwald / Winfried Hassemer u.a., Verteidigung. Gesetzentwurf mit Begründung, 1979, 26: Gerade die Rechtfertigung der Sondergesetzgebung (dort Schaffung eines neuen „Prozeßtyp[s]“ bzw. „exklusive Prozessgesetzgebung“ genannt) mit dem Zweck der „effektiven Bekämpfung des Terrorismus“ sei „unannehmbar“. Denn diese Rechtfertigungsstrategie beruhe „auf der Überzeugung, daß der Zweck des Strafverfahrens dem Ziel staatlicher Verbrechensbekämpfung nach Maßgabe polizeilicher Opportunität beliebig dienstbar gemacht werden kann. Diese Vorstellung ist nicht haltbar. Denn im Strafprozeß erscheint der beschuldigte Bürger in erster Linie als Verdächtiger, der aufgefordert ist, sich einem Verfahren der Aufklärung bestimmter *in der Vergangenheit liegender* Vorfälle zu stellen, und dem dabei Gelegenheit gegeben wird, sich von dem ihm belastenden Verdacht zu befreien. Wer in diesem an vergangenem Geschehen orientierten Prozedieren die besonderen Bedingungen des ‚öffentlichen Gewaltverhältnisses‘ dazu ausnutzt, die Möglichkeiten polizeilicher *Prävention* zu optimieren, verfälscht das Ziel des Strafprozesses und stellt den durch den Grundsatz der Unschuldsvermutung garantierten Status des bloß Verdächtigen in Frage.“ (Hv. d. Vf.)

Vgl. schließlich auch noch die Übersicht über die Änderungen des Strafprozeßrechts von Dez. 1974 bis Okt. 1978 (sechs Gesetze in weniger als vier Jahren!) bei **Cobler, a.a.O. (FN 21)**, 408 - 410.

³⁵ <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2007&Sort=3&nr=41883&linked=bes&Blank=1&file=dokument.pdf>, S. 2 Mitte; vgl. bspw. Miebach/Schäfer, a.a.O. (FN 15), 493, RN 112.

³⁶ § 52 I, II 2 StGB: „Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals, so wird nur auf eine Strafe erkannt. Sind mehrere Strafgesetze verletzt, so wird die Strafe nach dem Gesetz bestimmt, das die schwerste Strafe androht.“

³⁷ Für die mitgliedschaftliche Beteiligung an „terroristischen Vereinigungen“ (im In- oder Ausland) gilt ein Strafraum von 1 - 10 Jahren. Dies wirkt gegenüber einigen der im Katalog von § 129a StGB enthaltenen konkreten Straftaten (z.B. Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel [§ 305a StGB], Störung öffentlicher Betriebe [§ 316b StGB] und *versuchte* Brandstiftung [§§ 306, 23 II StGB]) strafverschärfend.

käme § 52 StGB zur Anwendung:³⁵ der Akt der mitgliedschaftlichen Beteiligung und die klassische Straftat würden als eine einzige Tat (und nicht als zwei verschiedene Taten) behandelt; es würde der höhere Strafraum des § 306 StGB (Brandstiftung) gelten.³⁶

Trotzdem würde wegen Verletzung beider Vorschriften (§§ 306 und 129 StGB) verurteilt, also auch der § 129 StGB, der keine klassische Straftat ist, sondern das schlichte Beteiligen an einer Vereinigung unter Strafe stellt, (wenn auch nur mit symbolischen Auswirkung) angewendet; § 129 wird dadurch als verfassungsgemäß akzeptiert (vgl. unten FN⁴⁸).

In einem Fall, wo es sich bei der klassischen Straftat, wegen der verurteilt wird, bspw. um eine einfache Sachbeschädigung (§ 303 StGB) handelt, wirkt der § 129 StGB nicht nur symbolisch, sondern direkt strafverschärfend (Strafraum für die Sachbeschädigung: Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe; bei § 129 wie gehabt: bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe). Vereinigungsdelikt und klassische Straftat werden wiederum als eine Tat behandelt; wiederum kommt der höhere Strafraum (was diesmal der des § 129 StGB ist) zur Anwendung. Hinzukommt, daß auch in einem solchen Fall, wo der § 129 (oder die §§ 129a oder 129b³⁷) nicht strafverschärfend wirken, sie jedenfalls insoweit das Endurteil beeinflussen (können), als aus deren Anwendung eine Veränderung der gerichtlichen Zuständigkeit und eine Ausweitung der zulässigen Ermittlungsmethoden resultiert (s. unten S. 13, Übersicht 3). Denn ein Teil des Sonderrechts für Ermittlungsverfahren und Strafprozesse nach § 129a StGB kann auch in Verfahren gegen bloße „kriminelle Vereinigungen“ angewendet werden.

Schließlich – und damit reicht die Bedeutung des aktuellen Verfahrens weit über den aktuellen Fall hinaus: Ist die Klassifizierung der *mg* als „kriminelle Vereinigung“ erst einmal etabliert, ist der Weg danach frei für Verurteilungen wegen bloßer Mitgliedschaft (ohne Tatbeteiligung).

Kritik am Sonderrecht für Ermittlungsverfahren und Strafprozesse nach § 129 StGB

Pieter Bakker-Schut, *Stammheim. Die notwendige Korrektur der herrschenden Meinung. Der Prozeß gegen die Rote Armee Fraktion, Neuer Malik Verlag: Kiel, 1986, 38 - 46* (im internet: <http://delete129a.blogspot.de/images/InstitutionmitTradition.pdf>) kritisiert die Einrichtung von Staatsschutzkammern (§ 74a I GVG) und den Spielraum der Bundesanwaltschaft bei der Auswahl des Gerichtes, vor dem angeklagt wird (§§ 74a II, 120 II, 142a II, IV GVG).

Hans Dahs, Das „Anti-Terroristen-Gesetz“ – eine Niederlage des Rechtsstaats, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 1976, 2545 - 2151 (2146 bei FN 18, S. 2151) kritisiert, daß im Falle der §§ 100a, 100b StPO, die auch in § 129 StGB-Verfahren angewendet werden können, auch der Telefonverkehr zwischen VerteidigerIn und Beschuldigtem/r von der Überwachung betroffen sein kann. (Selbst wenn die so erlangten Informationen über Straftaten einem Verwertungsverbot unterliegen, bleibt das Problem, daß so der Staatsanwaltschaft die Prozeßstrategie der Verteidigung bekannt werden kann.) Ansonsten behandelt Dahs ausschließlich Vorschriften, die nur in § 129a StGB-Verfahren zur Anwendung kommen können oder aber allgemein gelten, wie das Verbot der gemeinschaftlichen Verteidigung mehrerer Beschuldigter und die Begrenzung der Zahl der VerteidigerInnen.

Kritisch zur – vom BGH zugelassenen – Verwertung von Abhörergebnissen auf der Grundlage von § 100a StPO zur Verfolgung *anderer* Straftaten, wenn sich der Verdacht auf eine Straftat nach § 129 StGB (oder eine andere im Katalog von § 100a StPO genannte Straftat) *nicht* bestätigt hat, äußert sich **Günter Vogel, Anmerkung [zu BGH NJW 1979, 990], in: *Neue Juristische Wochenschrift* 1979, 2524 - 2525.**

Walischewski (a.a.O. [FN 20]) erneuert diese Kritik speziell für Wirtschaftsverfahren, in denen regelmäßig der Verdacht auf Existenz einer kriminellen Vereinigung *keine* Bestätigung finde und genauso regelmäßig die im übrigen verfolgten Straftaten keine aus dem Katalog des § 100a StPO seien. Die Lösung für dieses Problem will er aber sinniger Weise weder in scharfen Verwertungsverboten noch in einer Abschaffung des § 129 StGB finden, sondern in einer (mit Gesetzesgeschichte und -systematik begründeten, s. oben S. 9) prinzipiellen Ausgrenzungen von Vereinigungen, die Wirtschaftsdelikte begehen, aus dem Begriff der kriminellen Vereinigung und damit aus dem Anwendungsbereich des § 100a StPO. – Im übrigen ist anzumerken, daß die Bedeutung des § 129 (Entsprechendes gilt insoweit für den § 129a) StGB als „Ermittlungsparagraph“ in dem Maße abnimmt, in dem die Liste der Katalogtaten im § 100a StPO länger wird.

ÜBERSICHT 3:**Sonderrecht für Ermittlungsverfahren und Strafprozesse sowie andere Normen, die an die §§ 129a, 129, 129b StGB anknüpfen³⁸****Abkürzung:**

EGGVG = Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz; GVG = Gerichtsverfassungsgesetz; JStVollzG BaWü = Jugendstrafvollzugsgesetz Baden-Württemberg; KV = Kriminelle Vereinigung; StGB = Strafgesetzbuch; StPO = Strafprozeßordnung; TV = Terroristische Vereinigung; römische Ziffern bezeichnen die Absätze eines Paragraphen

Anknüpfung an § 129 a	Verweisstruktur in Bezug auf § 129a	Anwendbar auch bei § 129?	Verweisstruktur in Bezug auf § 129	Anwendbar auch bei § 129b? ³⁹		
				KV im Ausland	TV im Ausland	
§ 120 GVG (Sonderzuständigkeit des Oberlandesgerichtes)	direkter Verweis	bei besonderer Bedeutung des Falls ⁴⁰	Verweis auf § 74a I, Nr. 4, II GVG	bei besonderer Bedeutung des Falls ⁴¹	Ja	
§ 142a GVG (Sonderzuständigkeit des Generalbundesanwaltes)	Verweis auf § 120 GVG	bei besonderer Bedeutung des Falls	geregelt in § 74 I Nr. 4, II GVG	bei besonderer Bedeutung des Falls	Ja	
§ 98a StPO (Rasterfahndung)	Verweis auf § 120 GVG	Ja	Verweis auf § 74a I Nr. 4 GVG	Ja	Ja	
§ 100a StPO (Abhörmaßnahmen in Bezug auf Telekommunikation)	direkter Verweis	Ja	direkter Verweis	Ja	Ja	
§§ 100c, 100d StPO (Abhörmaßnahmen in Bezug auf Wohnungen; Zuständigkeit der landgerichtlichen Staatsschutzkammern dafür)	direkter Verweis	in den Fällen des § 129 IV Halbsatz 2 StGB ⁴²	Ja	in den Fällen des § 129 IV Halbsatz 2 StGB ⁴³	Ja	
§§ 100 f StPO (Abhörmaßnahmen in Bezug auf das nichtöffentlich gesprochene Wort außerhalb von Wohnungen)	Verweis auf § 100c	Ja	Verweis auf § 100c	Ja	Ja	
§ 103 StPO (Durchsuchungen bei Nicht-Beschuldigten; Groß-Razzien)	direkter Verweis	nein	-----	nein	Ja	
§ 110a StPO (Verdeckte Ermittler)	Verweis auf § 120 GVG	nein	Verweis auf § 74a I Nr. 4 GVG	Ja	Ja	
§ 111 StPO (Kontrollstellen auf öffentlichen Plätzen)	direkter Verweis	nein	-----	nein	Ja	
§ 112 II StPO (U-Haft ohne Haftgrund)	direkter Verweis	nein	-----	nein	Ja	
§ 138a II, V StPO (erleichterter Verteidigerausschluß)	direkter Verweis	nein	-----	nein	Ja	
§§ 148, 148a StPO, § 29 StVollzG, § 42 II JStVollzG BaWü (Kontrolle der anwaltlichen Post/Trennscheibe)	direkter Verweis	nein	-----	nein	Ja	
§ 153b StPO (Absehen von der Anklage)	anwendbar gem. § 129a VI StGB	nein	anwendbar gem. § 129 V StGB	nein	Ja	
§ 153c StPO	(Absehen von der Strafverfolgung)	Ja	direkter Verweis	Ja	Ja	
§ 153d StPO			Verweis auf § 120 GVG			Verweis auf § 74a GVG
§ 153e StPO			Verweis auf § 120 GVG			Verweis auf § 74a GVG
§ 163b II StPO (Festnahme von Nicht-Verdächtigen zum Zwecke der Identitätsfeststellung)	die Vorschrift gilt allgemein, erlangt aber praktische Bedeutung insb. im Zusammenhang mit den Kontrollstellen gem. § 111 StPO, die bei Ermittlungen gegen terroristische Vereinigungen eingerichtet werden können					
§ 163d StPO (Schleppnetzverfahren)	Verweis auf § 111 StPO	nein	-----	nein	Ja	
§ 169 StPO (Sonderzuständigkeit des Oberlandesgerichtes bzw. des Bundesgerichtshofs im vorbereitenden Verfahren)	Verweis auf § 120 StPO	bei besonderer Bedeutung des Falls	Verweis auf § 120 StPO, § 74a I, Nr. 4, II GVG	bei besonderer Bedeutung des Falls	Ja	

Anknüpfung an § 129 a	Verweisstruktur in Bezug auf § 129a	Anwendbar auch bei § 129?	Verweisstruktur in Bezug auf § 129	Anwendbar auch bei § 129b? ³⁹	
				KV im Ausland	TV im Ausland
§ 443 StPO (Beschlagnahme des Vermögens von Beschuldigten)	direkter Verweis	Ja	direkter Verweis	Ja	Ja
§§ 31 - 38a EGGVG (Kontaktsperre)	direkter Verweis	nein ⁴⁴	-----	nein	Ja
§§ 73d, 74a, 129b II StGB (Erweiterter Vermögensverfall und erweiterte Einziehung von Vermögen)	§ 129b II verweist für §§ 129, 129a, 129b I auf §§ 73d, 74a StGB ⁴⁵	Ja	§ 129b II verweist für §§ 129, 129a, 129b I auf §§ 73d, 74a StGB ⁴⁶	Ja	Ja
§ 129b I StGB (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland)	direkter Verweis	Ja	direkter Verweis	-----	-----
§§ 138, 139 StGB (Nichtanzeige von Straftaten)	direkter Verweis	nein	-----	nein	Ja
§ 261 StGB (Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte)	direkter Verweis	Ja	direkter Verweis	Ja	Ja
§§ 8a, 8b Vertrags- und Vergabeordnung für Bauleistungen (Ausschluß von Unternehmen von der Teilnahme am Vergabeverfahren)	direkter Verweis	Ja	direkter Verweis	Ja	Ja
§ 6a Kreditwesengesetz (Besondere Aufgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht)	direkter Verweis	nein	-----	nein	Ja
§ 20 Vereinsgesetz (Zu widerhandlungen gegen Verbote) ⁴⁷	direkter Verweis	Ja	direkter Verweis	Ja	Ja

³⁸ Zusammenstellung ausgehend von den „Querverweise[n]“ unter: <http://dejure.org/gesetze/StGB/129a.html>; <http://dejure.org/gesetze/StGB/129b.html> und ergänzt um weitere Informationen aus: *Münchener Kommentar* ..., a.a.O. (FN 15), 497 - 499, 518 - 520 und 528 - 530, § 129, RN 138 - 145, § 129a, RN 89 - 100, § 129b, RN 29 - 34; Kühl, a.a.O. (FN 13), 634, § 129, RN 14; Martin Helm, *Die Bildung terroristischer Vereinigungen – Auslegungsprobleme beim neuen § 129a StGB* –, in: *Strafverteidiger* 2006, 719 - 723 (719 f.; vgl. dort auch die Literaturhinweise in FN 5); Cobler, a.a.O. (FN 21), 417.

³⁹ [... gekürzt]

⁴⁰ Anderenfalls: Sonderzuständigkeit landgerichtlicher Staatsschutzkammern gem. § 74a GVG.

⁴¹ Anderenfalls: Sonderzuständigkeit landgerichtlicher Staatsschutzkammern gem. § 74a GVG.

⁴² „[...] auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Zweck oder die Tätigkeit der kriminellen Vereinigung darauf gerichtet ist, in § 100c Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, c, d, e und g mit Ausnahme von Straftaten nach § 239a oder § 239b, Buchstabe h bis m, Nr. 2 bis 5 und 7 der Strafprozessordnung genannte Straftaten zu begehen.“

⁴³ S. FN 42.

⁴⁴ Vgl. die redaktionelle Anmerkung zu § 38a EGGVG (wo § 129 StGB erwähnt, aber nicht dessen heutige Fassung gemeint ist, sondern die Anwendung der Kontaktsperre-Vorschriften auf Alt-Fälle des § 129 StGB geregelt ist, die heute unter § 129a fallen) unter <http://dejure.org/gesetze/EGGVG/38a.html>: „Es handelt sich um eine Übergangsvorschrift für die Fälle einer Strafverfolgung oder Strafvollziehung nach altem Recht (vor Einführung des § 129a StGB, aber unter Verwirklichung von dessen – damaligen – Voraussetzungen). Die Verweise in Absatz 1 Nr. 3 sind nicht angepaßt worden und verstehen sich demnach als solche auf das Strafgesetzbuch in der am 30.9.1977 geltenden Fassung“.

⁴⁵ „Nach Abs. 2 sind die Rechtsfolgen des erweiterten Verfalls gem. § 73 d und der sog. Dritteinziehung gern. § 74 a bei in- und ausländischen kriminellen und terroristischen Vereinigungen anwendbar.“ (Miebach/Schäfer, a.a.O. [FN 38], 528, RN 26 – Hv. d. Vf.In).

⁴⁶ S. FN 45.

⁴⁷ Die Vorschrift regelt in ihrem letzten Halbsatz den Vorrang der §§ 129, 129a StGB vor den Halbsätzen 1 und 2 des § 20 VereinsG. Eine Erwähnung des § 129b erübrigt sich, da ein Vereinsverbot gegen nur im Ausland existierende Vereinigungen ohnehin nicht in Betracht kommt.